

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**Mailadresse:** ehra@bj.admin.ch

02. März 2021

### **Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung HRegV**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021, mit dem Sie uns zur Stellungnahme eingeladen haben. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

## 1. Allgemeines

Gerne weisen wir zunächst einmal mehr darauf hin, dass wir die vom Parlament im Juni 2020 verabschiedete Aktienrechtsrevision begrüssen; sie führt in wichtigen Bereichen – Kapital und Reserven, Dividenden, Zwischendividenden und Rückerstattungspflicht von Leistungen, Corporate Governance, GV und VR, Sanierung, Organhaftung, Rohstofftransparenz – zu substantziellen Verbesserungen und Weiterentwicklungen. Wir begrüssen daher auch die Änderungen und Ergänzungen der HRegV, die insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden muss.

Aus unserer Sicht ist die geänderte Verordnung unproblematisch, da die Punkte aus der Aktienrechtsrevision, die wir begrüssen, umgesetzt werden und grundsätzlich keine neuen materiellen Aspekte aufgenommen werden. Für uns ist es insgesamt wichtig, dass die vorgesehene Revision sowie die Ausführungsbestimmungen schnell und unkompliziert umgesetzt werden können.

## 2. Aktienkapital in Fremdwährung – zulässige Währungen

Zu einem Punkt möchten wir jedoch detaillierter Stellung nehmen, der uns bereits bei der Aktienrechtsrevision als Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling besonders am Herzen lag und für den wir uns an verschiedener Stelle eingesetzt haben: das Aktienkapital in Fremdwährung. Dieser Schritt ermöglicht es neu den Unternehmen, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte – z. B. die Bildung der Reserven, die Ausschüttung von Dividenden und die Beurteilung der drohenden Überschuldung – in der gewählten ausländischen Währung festzulegen. Dies führt zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht (Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR), die bisher nur unzureichend gelungen war. Zudem löst sich auch die mit der Bemessung direkter Steuern verbundene Rechtsunsicherheit auf (zu Einzelheiten siehe Glanz/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958d).

In den *Ausführungsbestimmungen zur Aktienrechtsrevision* ist nun zu regeln, welche Währungen für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Frage kommen. Bei der Beantwortung dieser Frage muss man berücksichtigen, dass zwischen dem Bedürfnis von Unternehmen, ihr Aktienkapital in Fremdwährung zu denominieren, und dem Wunsch, Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung auszuüben, ein enger Zusammenhang besteht (siehe einleitenden Absatz oben). Zwar würden einerseits einengende Vorgaben unnötige Kosten der Unternehmen verursachen und wären der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort abträglich; allerdings muss andererseits die Wahl einer ausländischen Währung sachlich begründet sein. Bereits in der Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBI 2008 S. 1698, weist der Gesetzgeber zurecht daraufhin, dass «in der Praxis wohl vor allem der Euro oder der US-Dollar in Frage kommen. Andere Währungen sind aber nicht ausgeschlossen; allerdings muss es sich dabei um eine

frei konvertible Währung handeln». Dieser Ansicht ist nachdrücklich zuzustimmen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Liste der zulässigen Fremdwährungen eng beschränkt: Britische Pfund (GBP), Euro (EUR), US-Dollar (USD), Yen (JPY).

Insbesondere begrüßen wir es, dass der Gesetzgeber nicht der Versuchung unterlegen war, Bitcoin und andere virtuelle Währungen zu erlauben, obwohl Unternehmen solche Kryptowährungen immer häufiger einsetzen. Vor allem Start-ups bauen teilweise ganze Geschäftsmodelle auf dieser neuen Technologie auf, was dazu führt, dass sich diese Vermögenswerte zunehmend auch in den Geschäftsberichten wiederfinden.

Warnend muss man aber im Blick behalten, dass virtuelle Währungen keine konvertible Währung darstellen und auch nicht als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden können. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS z. B. gelten als Zahlungsmittel lediglich Sichteinlagen bei Kreditinstituten und Barmittel, die allgemein als Zahlungsmittel anerkannt werden. Dies trifft für Kryptowährungen beides nicht zu. Auch eine Einstufung als Zahlungsmitteläquivalente scheitert. Hierfür dürfen nämlich nur unwesentliche Wertschwankungen vorliegen. Dies ist bei Bitcoin und Kryptowährungen bei Weitem nicht der Fall, wenn man sich die bisherige Wertentwicklung anschaut. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei Kryptowährungen um Spekulationsobjekte handelt. Nach IFRS kommt daher in der Rechnungslegung nur eine Erfassung von Kryptowährungen als Vorratsvermögen (sofern die Vermögenswerte zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden) oder als immaterielle Vermögenswerte in Frage.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Aktienrechtsrevision sowie für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident